

GEMEINDE WIMSHEIM

E n z k r e i s

Richtlinien der Gemeinde Wimsheim zur Förderung von Energieeinsparung und rationellem Energieeinsatz

Der Gemeinderat der Gemeinde Wimsheim hat in seiner Sitzung vom 06. April 1999 die nachstehenden „Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Energieeinsparung und rationellem Energieeinsatz“ beschlossen. Die Richtlinien wurden durch Beschlüsse des Gemeinderates vom 28.04.2026 geändert. Die Richtlinien lauten ab 01.05.2026 wie folgt:

1.

Allgemeines

Ziel dieses Förderprogrammes ist es, auf lokaler Ebene die Absicht zur CO²-Reduzierung zu unterstützen und dem Energiespardanken vor allem durch verstärkte Wärmedämmmaßnahmen zu einer größeren Bedeutung zu verhelfen.

2.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- 2.1 Nachträgliche Verbesserungen des baulichen Wärmeschutzes von Gebäuden, die vor dem 01.01.2001 genehmigt worden sind. Grundsätzlich wird dabei nur die Sanierung von Bauteilen gefördert, die bereits vor der Sanierungsmaßnahme beheizte Räume gegen Außenluft bzw. gegen unbeheizte Räume abgegrenzt haben.
- 2.2. Elektrische Wärmepumpenanlagen.

3.

Voraussetzungen für die Förderung

- 3.1 Zuwendungen können nur dann bewilligt werden, wenn das Vorhaben zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden ist. Der Förderantrag muss vor Beginn der Baumaßnahme - mindestens eine Woche vorher - nach Ziffer 7 beantragt werden.
- 3.2 Gefördert werden die nachstehend aufgeführten Einzelmaßnahmen sowie eine beliebige Kombination dieser Einzelmaßnahmen, für Gebäude die sich im Gemeindegebiet Wimsheim befinden.
- 3.3 Neben den Zuschüssen nach diesen Richtlinien können für dasselbe Vorhaben Zuschüsse aus anderen öffentlichen Programmen in Anspruch genommen werden.
- 3.4 Die Zuschüsse nach diesen Richtlinien können beliebig mit Maßnahmen aus dem „Solarförderprogramm“ der Gemeinde Wimsheim kombiniert werden.

- 3.5 Förderfähig sind die für die Durchführung eines Vorhabens erforderlichen Planungs- und Investitionskosten.
- 3.6 Nicht förderfähig sind interne Verwaltungsgemeinkosten, interne Planungskosten und Eigenleistungen.
- 3.7 Alle Vorhaben müssen von Fachbetrieben ausgeführt oder von Sachverständigen nach § 45 Abs. 2 der Landesbauordnung durchgeführt werden.
Die Kosten sind durch Nachweise zu belegen.
- 3.8 Die Gemeinde Wimsheim ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten vor Ort zu überprüfen.
- 3.9 Die Förderung erfolgt im Rahmen der vom Gemeinderat bei der jährlichen Haushaltsplanung festzusetzenden Fördermittel. Die Förderung erfolgt in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Förderanträge. Gehen Förderanträge in einem Kalenderjahr (Haushaltsjahr) ein, nachdem bereits der Plansatz der Fördermittel für das Haushaltsjahr aufgebraucht ist, so werden die Förderanträge in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs mit dem Haushaltsplanansatz des folgenden Kalenderjahres zu Beginn des nächsten Haushaltsjahres bezuschusst.

4.

Förderfähige Investitionsvorhaben

Gefördert werden:

- 4.1 Verbesserungen des Wärmeschutzes an der Außenwand von bestehenden Gebäuden.
Die Fördervoraussetzungen sind erfüllt, wenn folgende Werte mindestens erreicht werden:

Außenwand:

Dämmstoffstärke ≥ 12 cm (bezogen auf WLG 040 oder gleichwertig).

- 4.2 Verbesserungen des Wärmeschutzes an Dachflächen und Speicherböden.
Die Fördervoraussetzungen sind erfüllt, wenn folgende Werte mindestens erreicht werden:

4.2.1 Dachschräge:

Dämmstoffstärke ≥ 15 cm (bezogen auf WLG 040 oder gleichwertig).

4.2.2 Speicherboden oder Flachdach:

Dämmstoffstärke ≥ 20 cm (bezogen auf WLG 040 oder gleichwertig).

Vorhandene Dämmschichten können angerechnet werden. Die neu aufgebrachte Dämmschicht muss jedoch eine Mindeststärke von 10 cm (WLG 040) aufweisen.

Der ausführende Betrieb muss eine Gewährleistung von mindestens fünf Jahren nach BGB garantieren.

4.3 Elektrische Wärmepumpenanlagen

Die Anlage muss mit einem H-FCKW (Teilhalogenierter Fluorkohlenwasserstoff) - freien Arbeitsmittel/Kältemittel betrieben werden. Es ist eine vom Anlagenbauer zu bestätigende unter den jeweiligen Standortbedingungen errechnete Jahresarbeitszahl nachzuweisen, die bei

Luft/Wasser Wärmepumpen: größer als 3,5 und bei
Sole/Wasser und Wasser/Wasser Wärmepumpen: größer als
3,8 sein muss.

5.

Förderhöhe und Form

- 5.1 Die förderfähigen Kosten für die Vorhaben des Wärmeschutzes von Wohngebäuden durch eine Außendämmung werden auf 40 €/qm Außenfläche des betroffenen Bauteils festgelegt und zu 20 % bezuschusst.

Zuwendungen unter 250 € werden nicht ausbezahlt. Die höchste Zuwendung beträgt 1.000 € pro förderfähiges Vorhaben.

- 5.2 Die förderfähigen Kosten für die Verbesserung des Wärmeschutzes von Wohngebäuden durch eine Dämmung von Dach, Flachdach und Speicherboden werden auf 30 € je qm festgesetzt und zu 20 % bezuschusst.

Zuwendungen unter 250 € werden nicht ausbezahlt. Die höchste Zuwendung beträgt 750 € pro förderfähiges Vorhaben.

- 5.3 Wärmepumpenanlagen

- 5.3.1 Der Einbau von Sole/Wasser und Wasser/Wasser Wärmepumpenanlagen wird mit 10 % des aufgewendeten Investitionsbetrages bezuschusst, maximal jedoch mit 1.000 €.
- 5.3.2 Der Einbau von Luft/Wasser-Wärmepumpenanlagen wird mit 10 % des aufgewendeten Investitionsbetrages bezuschusst, maximal jedoch mit 400 €.

6.

Zuwendungsempfänger

- 6.1 Private Grundstückseigentümer, die ein Wohngebäude im Gemeindegebiet Wimsheim besitzen, können einen Förderantrag stellen. Mieter bzw. Nutzungsberechtigte können einen Antrag nur dann stellen, wenn sie eine Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers vorlegen.

7.

Antragsverfahren

Anträge sind auf dem vorgeschriebenen Formblatt mit den zur Beurteilung erforderlichen Angaben und Unterlagen beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Wimsheim einzureichen. Die Unterlagen können auch per Mail an die im Formblatt hinterlegte E-Mail übersandt werden.

8.

Bewilligung

Nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen erhält der Antragssteller eine Mitteilung, ob bzw. inwieweit die Maßnahme durch die Gemeinde bezuschusst wird.

Die Gemeinde Wimsheim entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein einklagbarer Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

9. Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage über die Beendigung der Arbeiten.

- 9.1 Vorlage der Rechnungsbelege und
- 9.2 bei elektrischen Wärmepumpen außerdem nach Vorlage der Bescheinigung des Anlagebauers sowie dem Nachweis über die Inbetriebnahme der Anlage.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinien i.d.F. des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.04.2026 treten zum 01.05.2026 **in Kraft**.

Gemeinde Wimsheim
Rathausstraße 1
71299 Wimsheim
z.H. Bauamt

Bauamt

Grimm, Leon
Zimmer-Nr.: 8
Telefon: 07044/9427--18
leon.grimm@wimsheim.de

Binder, Maurice
Zimmer-Nr.: 7
Telefon: 07044/9427--14
maurice.binder@wimsheim.de

Antrag auf Förderung zur Energieeinsparung und rationellem Energieeinsatz

Für die Beantragung des Zuschusses sind bei der Antragabgabe die nachstehenden Punkte 1 bis 6 des Antragsformulars vollständig auszufüllen oder zu unterzeichnen. Der Förderantrag ist mindestens **eine Woche** vor Beginn der Baumaßnahme bei der Gemeinde Wimsheim einzureichen. Die Einreichung kann schriftlich oder per E-Mail an **bauamt@wimsheim.de** erfolgen.

Die Anlagen mit dem Buchstaben **A** sind für die Förderungen der **Verbesserung des baulichen Wärmeschutzes** notwendig. Anlagen mit dem Buchstaben **B** beziehen sich auf die Förderung der **Wärmepumpen**. Die Anlagen A1 und B1 sind zusammen mit der Rechnung sind nach Beendigung der Maßnahme bei der Gemeinde vorzulegen. Diese Unterlagen sind Voraussetzung für die Auszahlung des Zuschusses.

1. Antragsteller

Name, Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Telefon:

E-Mail:

2. Gebäude

Straße, Hausnummer:

Falls noch nicht bekannt Flurstück:

3. Antragsberechtigung

Ich bin:

☐ Eigentümer

☐ Mieter

☐ sonstiger Nutzungsberechtigter

Bei Mieter/ Nutzungsberechtigten: Zustimmung des Eigentümers liegt bei

☐ Ja

☐ Nein

4. Bankverbindung

Kontoinhaber:

IBAN:

Kreditinstitut:

5. Beantragte Förderungen:

☐ Nachträgliche **Verbesserung des baulichen Wärmeschutzes** von Gebäuden, die vor dem 01.01.2001 genehmigt worden sind.

☐ Außenwand

☐ Dachschräge

☐ Speicherboden oder Flachdach

☐ **Elektrische Wärmepumpe**

☐ Sole/Wasser und Wasser/Wasser – Anlage

☐ Luft/Wasser – Anlage

6. Rechtsverbindliche Erklärung:

Von den beigefügten Richtlinien der Gemeinde Wimsheim habe ich Kenntnis genommen, sie werden vollständig beachtet und anerkannt.

Die Ausführung der Arbeiten müssen durch einen zugelassenen Fachbetrieb oder von einem Sachverständigen nach §45 Abs.2 LBO durchgeführt werden.

Die Arbeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen technischen und sicherheitsrechtlichen Anforderungen

auszuführen. Der Nachweis über die Inbetriebnahme der Anlage bzw. den Abschluss der Arbeiten ist durch das Fachunternehmen oder den Sachverständigen auszufüllen.

Name der ausführenden Firma oder des Sachverständigen:

Adresse:

Telefon:

E-Mail:

voraussichtlicher Beginn der Baumaßnahme:

falls zusätzliche Firmen oder Sachverständige mit den Arbeiten beauftragt wurden:

Name der ausführenden Firma oder des Sachverständigen:

Adresse:

Telefon:

E-Mail:

voraussichtlicher Beginn der Baumaßnahme

Wimsheim, den

.....
Unterschrift Antragsteller

Anlage A: Verbesserung des baulichen Wärmeschutzes

Folgende Maßnahme wird durchgeführt:

Bitte zutreffendes Ankreuzen:

☐ Außenwand,
Dämmstoffstärke ≥ 12 cm (bezogen auf WLG 040 oder besser) qm

☐ Dachschräge,
Dämmstoffstärke ≥ 15 cm (bezogen auf WLG 040 oder besser) qm

☐ Speicherboden oder Flachdach,
Dämmstoffstärke ≥ 20 cm (bezogen auf WLG 040 oder besser) qm

Ein verbindlicher Kostenvoranschlag der o.g. Fachfirma bzw. des Sachverständigen nach §45 Abs. 2 LBO liegt bei.

Die Rechnung sowie die Bestätigung über den Abschluss der Arbeiten (Anlage A 1) wird der Gemeinde Wimsheim nach Durchführung der Maßnahme vorgelegt.

Wimsheim, den

.....
Unterschrift Antragsteller

Anlage A 1: Bestätigung über den Abschluss der Arbeiten

Hiermit wird bestätigt, dass

- die Arbeiten am beendet wurden.
- die Gesamt- Dämmstoffstärke den Ziff. 4.1- 4.2.2 der Richtlinien entspricht.
- der ausführende Betrieb eine Gewährleistung von mindestens 5 Jahren nach BGB garantiert.
- die Arbeiten nach den anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen technischen und sicherheitsrechtlichen Anforderungen durchgeführt wurden.
- die Anlagen A. 1.1 und A 1.2 ordnungsgemäß ausgefüllt sind.

Ort/ Datum:

Unterschrift/ Firmenstempel:

Anlage A 1.1: bei Außenwanddämmung auszufüllen

1. Angabe zur Außenwand (bestehender Wandaufbau von innen nach außen)

Baustoff	Schichtdicke in cm

2. Geplante Dämmung

Dämmmaterial:

Wärmeleitfähigkeit:

Dämmstärke in cm:

Außenwandfläche (ohne Fenster) die gedämmt wird in qm:

3. Wärmedurchgangskoeffizient (k-Wert)

der bestehende Wand (k-alt): (W/qmK)

der gedämmten Wand (k-neu): (W/qmK)

Anlage A 1.2: bei Dach- und Speicherboden- und Flachdachdämmung auszufüllen

1. Angabe zur geplanten Dachdämmung

Dämmmaterial:

Wärmeleitfähigkeitsgruppe:

Dämmstärke in cm:

Dachfläche, die gedämmt wird in qm:

2. Anordnung der Dämmung

Bitte passendes ankreuzen

- ☐ ... alles über den Sparren
- ☐ ... alles unter den Sparren
- ☐ ... zwischen und unter den Sparren
- ☐ ... Speicherboden
- ☐ ... Flachdachdämmung

3. Wärmedurchgangskoeffizient (k-Wert) des gedämmten Dachs

k neu: (W/qmK)

Anlage B: Wärmepumpe

Folgende Maßnahme wird durchgeführt:

Bitte zutreffendes Ankreuzen:

☐ Einbau einer Sole/Wasser oder Wasser/Wasser Wärmepumpe

☐ Einbau einer Luft/Wasser Wärmepumpe

Ein verbindlicher Kostenvoranschlag der o.g Fachfirma bzw. des Sachverständigen nach §45 Abs. 2 LBO liegt bei.

Die Rechnung sowie der Nachweis über die Inbetriebnahme einer Wärmepumpe (Anlage B 1) wird der Gemeinde Wimsheim nach Durchführung der Maßnahme vorgelegt.

Wimsheim, den

.....

Unterschrift Antragsteller

Anlage B 1: Nachweis über die Inbetriebnahme einer Wärmepumpe

Hiermit wird bestätigt, dass die beantragte Wärmepumpe

- am in Betrieb genommen wurde,
- ordnungsgemäß installiert, angeschlossen und in Betrieb gesetzt wurde,
- durch eine zugelassene Fachfirma bzw. einen Sachverständigen ausgeführt wurde,
- nach den anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen technischen und sicherheitsrechtlichen Anforderungen errichtet wurde.
- die Anlage mit einem H- FCKW freien Arbeitsmittel/ Kältemittel betrieben wird.

Eine Bestätigung des Anlagenbauers, wonach die unter den jeweiligen Standortbedingungen erreichte Jahresarbeitszahl, bei

☐ Sole/Wasser und Wasser/Wasser Anlagen größer als 3,8 und bei

☐ Luft/Wasser Anlagen größer als 3,5 ist

liegt bei.

Ort/ Datum:

Unterschrift/ Firmenstempel: